

Jahresabschluss

**zum 31. Dezember 2019
und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019**

**Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg (Eb KKM)
Magdeburg**

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVSEITE

	<u>31.12.2019</u> EUR	<u>31.12.2018</u> TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8,00	0
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>340.641,81</u>	<u>345</u>
	340.649,81	345
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.050,14	9
2. Forderungen an den Aufgabenträger	1.834.487,07	2.230
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>16.586,99</u>	<u>8</u>
	1.852.124,20	2.247
II. Kassenbestand	<u>651,92</u>	<u>0</u>
	<u><u>2.193.425,93</u></u>	<u><u>2.592</u></u>

PASSIVSEITE

	<u>31.12.2019</u> EUR	<u>31.12.2018</u> TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	25.000,00	25
II. Rücklagen		
Allgemeine Rücklage	109.712,95	110
III. Gewinn und Verlust		
1. Gewinn des Vorjahres	8.338,19	39
2. Jahresverlust	<u>-5.011,71</u>	<u>-31</u>
	3.326,48	8
	138.039,43	143
B. SONDERPOSTEN	311.676,16	316
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	1.618.392,85	1.032
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.287,05	461
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Aufgabenträger	15.587,81	47
3. Verbindlichkeiten gegenüber Ge- bietskörperschaften	4.170,00	4
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>87.248,09</u>	<u>585</u>
	124.292,95	1.097
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>1.024,54</u>	<u>4</u>
	<u><u>2.193.425,93</u></u>	<u><u>2.592</u></u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019

	2019 EUR	2018 TEUR
1. Umsatzerlöse	7.420.770,36	5.378
2. Sonstige betriebliche Erträge	545.430,48	942
- davon Auflösung von Sonderposten 56.847,59 EUR (Vorjahr 78 TEUR)		
	7.966.200,84	6.320
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	5.806.789,83	4.452
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	1.389.673,83	927
- davon für Altersversorgung 224.401,90 EUR (Vorjahr 150 TEUR)		
	7.196.463,66	5.379
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermö- gensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	64.553,38	83
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	718.626,94	944
- davon Zuführung zu Sonderposten 41.600,44 EUR (Vorjahr 504 TEUR)		
Zwischenergebnis	-13.443,14	-86
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	194,00	3
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-8.237,43	-52
8. Jahresverlust	-5.011,71	-31

Nachrichtlich: Behandlung des Jahresverlustes: auf neue Rechnung vorzutragen - 5.011,71 EUR.

Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg (Eb KKM), Magdeburg

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019

I. Allgemeine Angaben

Der Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg wird seit seiner Gründung als organisatorisch und finanzwirtschaftlich selbständiges Unternehmen der Landeshauptstadt Magdeburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Sondervermögen gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA geführt.

Der Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg hat seinen Sitz in 39116 Magdeburg im Wilhelm-Höpfner-Ring 4.

Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Erziehung und die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen nach den Maßgaben der §§ 22, 22a, 24 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA).

Gemäß § 14 Abs. 3 der Eigenbetriebssatzung hat die Betriebsleitung zum Abschluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und einem Lagebericht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung - EigBVO) aufgestellt. Der Eigenbetrieb KKM ist eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 267 HGB, größenabhängige Erleichterungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden in Anspruch genommen.

Die Grundlage der Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagenachweises bildeten die Muster 1 - 10 der Anlagen zur Eigenbetriebsverordnung. Zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung werden Vermerke zu den Restlaufzeiten im Anhang angegeben.

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aufgrund § 15 Abs. 1 EigBG wird die Buchführung entsprechend den Vorschriften des HGB geführt. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen ebenfalls den Vorschriften des HGB.

Die Grundstücke und Gebäude sind Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg.

Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen verteilen die Anschaffungskosten linear auf die Wirtschaftsjahre, in denen die Vermögensgegenstände voraussichtlich genutzt werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, bis 250,00 EUR, werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit ihren Nennwerten erfasst.

Das Stammkapital wurde in Übereinstimmung mit der Satzung mit 25 TEUR ausgewiesen.

Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanz

Aktivseite

Anlagevermögen

Die Entwicklung und Gliederung des Anlagevermögens ist in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungskosten zuzüglich Nebenkosten und abzüglich Preisminderungen angesetzt und so weit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen auf der Grundlage der voraussichtlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode.

Der Eb KKM nutzt die Grundstücke und Gebäude aufgrund von unentgeltlichen Leihverträgen, die mit dem Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement Magdeburg - Eb KGm geschlossen wurden. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat dem Eb KGm alle Rechte und Pflichten zur Verwaltung und Bewirtschaftung der kommunalen Liegenschaften übertragen.

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250,00 EUR und 1.000,00 EUR (netto) werden im Jahr der Anschaffung in einem Sammelposten eingestellt, welcher einheitlich über einen Zeitraum von 5 Jahren (ohne Beachtung des tatsächlichen Verschleißes und Verbleibes im Eigenbetrieb) mit je 1/5 aufgelöst wird.

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen von gesamt 1.853 TEUR bildet sich aus:

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von gesamt 1 TEUR
- Forderungen an Aufgabenträger i. H. v. 1.834 TEUR (davon 1.722 TEUR Geldverkehrskonto)
- Sonstige Vermögensgegenstände i. H. v. 17 TEUR
- Kassenbestand von gesamt 0,7 TEUR (davon Handkasse 0,7 TEUR)

Die Forderungen an den Aufgabenträger mit einer Höhe von 1.834 TEUR (VJ 2.230 TEUR) beinhalten das Guthaben des Geldverkehrskontos.

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr liegen nicht vor.

Passivseite

Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt 138 TEUR. Veränderungen zum Vorjahr (143 TEUR) beruhen auf dem Jahresverlust des Wirtschaftsjahres in Höhe von 5 TEUR.

Sonderposten

Der Sonderposten in Höhe von 312 TEUR beinhaltet die zweckgebundenen Zuwendungen für die Erstausrüstung der Kita-Neubauten und des Hortes und setzt sich wie folgt zusammen (Angaben in TEUR):

Management/ Verwaltung	3,7
Kita Moosmutzel	13,3
Kita Waldwuffel	45,9
Kita Traumzauberbaum	8,0
Kita Funkelfix	52,7
Kita Wolkenschäfchen	66,6
Kita Mimmelitt	46,6
Kita Wolkenstein	38,7
Hort Agga Knack	36,2

Der Sonderposten wurde grundsätzlich gemäß § 6 Abs. 2 EigBVO gebildet und wird nach Maßgabe der handelsrechtlichen Abschreibungen der zugewendungsfinanzierten Vermögensgegenstände im Wirtschaftsjahr 2019 i. H. v. gesamt 57 TEUR ertragswirksam aufgelöst.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie tragen der erwarteten Inanspruchnahme Rechnung und sind in der Höhe bewertet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig erscheint.

Rückstellungen im Wirtschaftsjahr 2019, die zum Bilanzstichtag insgesamt 1.618 TEUR betragen, gliedern sich wie folgt auf:

- Rückstellungen für Abschluss und Prüfung i. H. v. 20 TEUR
- Rückstellungen für nicht abgeholtenen Urlaub i. H. v. 82 TEUR
- Rückstellungen für Jubiläen i. H. v. 2 TEUR
- Rückstellungen für Personalkosten i. H. v. 1.514 TEUR

Verbindlichkeiten

Die folgende Aufstellung zeigt die Verbindlichkeiten von insgesamt 124 TEUR für das Wirtschaftsjahr 2019:

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. 17 TEUR
- Verbindlichkeiten gegenüber dem Aufgabenträger i. H. v. 16 TEUR
- Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften i. H. v. 4 TEUR
- Sonstige Verbindlichkeiten i. H. v. 87 TEUR

Alle Verbindlichkeiten haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Im passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind periodenfremde Mittelzuweisungen für die Betreuung integrativer Kinder berücksichtigt.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Zuweisungen des Jugendamtes für pädagogische Personalkosten und sonstige Sachkosten setzten sich gem. seitens des Jugendamten zur Verfügung gestellter Aufgliederung wie folgt zusammen:

Beteiligung des Landes gem. §12 KiFöG LSA	38,64%	3.138 TEUR
Beteiligung des örtlichen Trägers gem. §12a KiFöG LSA	12,40%	1.007 TEUR
Beteiligung der Gemeinde gem. §12b KiFöG LSA	26,41%	2.144 TEUR
Kostenbeiträge und Geschwisterermäßigung	22,56%	1.832 TEUR

Die Einnahmen im Bereich Steuern i. H. v. 8 TEUR resultieren aus Erstattungen der für das Jahr 2017 unberechtigt abgeführten Körperschaftssteuer und den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag.

VI. Sonstige Pflicht- und ergänzende Angaben

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 HGB

Der Eigenbetrieb kommunale Kindertageseinrichtungen schloss am 16.03.2018 einen Rahmenvertrag über die Erbringung von Informations- und Kommunikationsdienstleistungen mit der Kommunalen Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID). Vertragliche Verpflichtungen in Höhe von 99 TEUR werden daraus für die Gesamtlaufzeit der Verträge bis zum Jahr 2023 erwartet.

2. Organe des Eigenbetriebes

2.1 Betriebsleitung:

Vom 01.01.2019 bis zum 31.03.2019 war Herr David Burgold Betriebsleiter. Vom 01.04.2019 bis zum 31.07.2019 war Frau Simone Borris als kommissarische Betriebsleiterin eingesetzt. Seit 01.08.2019 ist Herr Mike Drube Betriebsleiter des Eigenbetriebs.

Gemäß § 286 Abs. 1 HGB werden die Angaben über die gewährten Gesamtbezüge der Betriebsleitung nicht dargestellt.

2.2 Betriebsausschuss:

Der Oberbürgermeister hat von seinem Recht nach § 8 Abs. 2 EigBG Gebrauch gemacht und seine Vertreterin namentlich bestimmt.

Dem Betriebsausschuss gehörten im Abschlussjahr die nachfolgend aufgeführten Mitglieder an:

Vorsitzende: Frau Simone Borris, Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit der Landeshauptstadt Magdeburg

Stellvertreterin: Frau Dr. Cornelia Arnold, Amtsleiterin Jugendamt

Stadträt*innen: Frau Carola Schumann (FDP), Grundschullehrerin (bis 30.06.2019)

Herr Wigbert Schwenke (CDU), Angestellter (bis 30.06.2019)

Frau Beate Wübbenhorst (SPD), Pädagogin (bis 21.02.2019)

Frau Kornelia Keune (SPD), Verwaltungsfachangestellte (bis 30.06.2019)

Frau Monika Zimmer (Die Linke), keine Angabe (bis 30.06.2019)

Herr Jürgen Canehl (B 90/Grüne), Stadtplaner, Geschäftsführer
(bis 30.06.2019)

Frau Helga Boeck (Die Linke), keine Angabe (bis 30.06.2019)

Herr Manuel Rupsch (CDU), Geschäftsführer (ab 04.07.2019)

Herr Matthias Boxhorn (CDU), Rettungsdienstleiter (04.07.2019 bis
05.11.2019)

Frau Julia Kristin Bohlander (B 90/Grüne), Pädagogin
(ab 04.07.2019)

Herr Norman Belas (SPD), Volkswirt (ab 04.07.2019)

Frau Nadja Lösch (Die Linke), päd. Mitarbeiterin (ab 04.07.2019)

Herr Matthias Kleiser (AfD), Bankkaufmann (ab 22.08.2019)

Frau Evelin Schulz (Tierschutzpartei), Rentnerin (ab 04.07.2019)

Herr Ronny Kumpf (AfD), keine Angabe (04.07.2019 bis 21.08.2019)

Beschäftigtenvertreterin: Frau Andrea Remme, Erzieherin

Die Mitglieder des Betriebsausschusses oder die sonstigen Organe des Eigenbetriebes erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Zahlungen vom Eigenbetrieb.

3. Arbeitnehmer*innen

Im Durchschnitt des Berichtsjahres waren im Eigenbetrieb 173 Mitarbeiter (VJ 121) beschäftigt. Mit dem überwiegenden Teil der beschäftigten pädagogischen Fachkräfte waren flexible Arbeitsverträge mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 32+ Stunden geschlossen. Dies ermöglichte eine Anpassung des Personaleinsatzes an die Belegungssituation in den Tageseinrichtungen. Im Jahresdurchschnitt waren bezogen auf eine 40-Stunden-Vollzeitstelle 155,6 Vollkräfte zu verzeichnen.

Monate	Anzahl Mitarbeitende	Ø wöchentl. Arb.zeit	Ø VK
Januar	170	35,8	152,0
Februar	169	36,2	153,1
März	171	36,4	155,8
April	170	36,1	153,6
Mai	170	36,2	153,8
Juni	170	36,3	154,1
Juli	173	36,2	156,6
August	179	35,8	160,0
September	179	35,8	160,1
Oktober	176	35,8	157,6
November	175	35,8	156,6
Dezember	172	35,9	154,3
Ø 2019	173	36,0	155,6
davon			
pädagogisches Personal	153	36,1	138,3
Servicekräfte	14	33,6	11,8
Hausmeister	2	40,0	2,0
Verwaltung	3	38,9	2,9
Betriebsleiter	0,7	40,0	0,7

4. Sonstiges

Die in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltene Vergütung für die Abschlussprüfung beträgt 10 TEUR.

Die Endabrechnungen über die Zuweisungen zur Leistungserbringung liegen dem Aufgabenträger, dem Jugendamt Magdeburg, für die Jahre 2014 bis 2019 vor.

5. Nachtrag

Seit März 2020 bestimmt das Corona-Virus den Alltag in Deutschland. Pandemiebedingt kam es zu Kita- und Schulschließungen, die sich auf die Ergebnisse der folgenden Jahre auswirken.

6. Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Magdeburg, im Januar 2022

gez. Mike Drube
Betriebsleiter

Anlagenspiegel für das Wirtschaftsjahr 2019

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte			
	<u>Anfangsstand</u> EUR	<u>Zugang</u> EUR	<u>Abgang</u> EUR	<u>Endstand</u> EUR
1	2	3	4/5	6
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.417,04	0,00	0,00	3.417,04
II. Sachanlagen				
Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>646.492,34</u>	<u>60.263,08</u>	<u>0,00</u>	<u>706.755,42</u>
	<u><u>649.909,38</u></u>	<u><u>60.263,08</u></u>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>710.172,46</u></u>

Entwicklung der Abschreibungen					
<u>Anfangsstand</u> EUR	Abschreibungen des <u>Wirtschaftsjahres</u> EUR	Entnahme für <u>Abgänge</u> EUR	<u>Endstand</u> EUR	Restbuchwerte <u>31.12.2019</u> EUR	Restbuchwerte <u>31.12.2018</u> EUR
7	8/10	9/11	12	13	14
3.409,04	0,00	0,00	3.409,04	8,00	8,00
<u>301.560,23</u>	<u>64.553,38</u>	<u>0,00</u>	<u>366.113,61</u>	<u>340.641,81</u>	<u>344.932,11</u>
<u>304.969,27</u>	<u>64.553,38</u>	<u>0,00</u>	<u>369.522,65</u>	<u>340.649,81</u>	<u>344.940,11</u>

Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg (Eb KKM), Magdeburg

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019

1. Grundlagen des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb wurde zum 1. Januar 2018 mit Beschluss des Stadtrates vom 14. September 2017 zur DS0291/17 gegründet.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks gemäß § 128 KVG LSA erfolgt durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen auf Basis des § 9 KiFöG LSA mit Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag und damit der Erbringung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe. Im Wirtschaftsjahr wurden durch den Eigenbetrieb 8 Kindertageseinrichtungen, davon 1 Hort, betrieben. Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen der Landeshauptstadt Magdeburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 121 KVG LSA geführt.

Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind gemäß § 4 Abs. 1 EigBG in der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg geregelt. Der Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Erziehung und die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen nach den Maßgaben der §§ 22, 22a, 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA).

Der Eigenbetrieb verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und somit im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“.

Gemäß Satzung erfolgen Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebes auf Grundlage der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

Der Eigenbetrieb finanziert sich durch Zuweisungen der Landeshauptstadt Magdeburg nach der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg. Hinsichtlich der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals erfolgt eine Kostenerstattung (Spitzabrechnung). Hinsichtlich aller übrigen Kosten wird zur Abgeltung des Erstattungsanspruches für jedes betreute Kind eine nach Betreuungsarten unterschiedene Pauschale für übrige Kosten gezahlt. Die Finanzierung des Mehraufwandes für die integrative Betreuung körperlich oder geistig behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder erfolgt durch das Land Sachsen-Anhalt.

In allen kommunalen Kindertageseinrichtungen wurden, basierend auf der Grundannahme, dass institutionelle Kinderbetreuung Bildungsarbeit ist, komplexe pädagogische Konzeptionen unter Berücksichtigung und Einhaltung aller gesetzlichen Erfordernisse erstellt. Hierbei haben alle Kitaleitungen Konzepte mit Alleinstellungsmerkmalen entwickelt, um die Konzeptionsvielfalt der Landeshauptstadt Magdeburg zu erweitern. In jeder Einrichtung wird das soziale Umfeld des Standortes als Ressource mit in die tägliche Arbeit eingebunden. Das übergeordnete Ziel aller Kitas ist die Gewährleistung der bestmöglichen Förderung jedes zu betreuenden Kindes. Zur optimalen Vereinbarkeit von Familie und Beruf haben alle kommunalen Einrichtungen werktägliche Öffnungszeiten von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Als Betriebsleiter*in waren Herr David Burgold vom 1. Januar bis 31. März 2019, Frau Simone Borris vom 1. April bis 31. Juli 2019 und Herr Mike Drube ab 1. August 2019 bestellt.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen des Eigenbetriebes bilden neben den landesrechtlichen kommunalen Vorschriften das Kindesförderungsgesetz (KiFöG) und das Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“.

2.2 Geschäftsverlauf

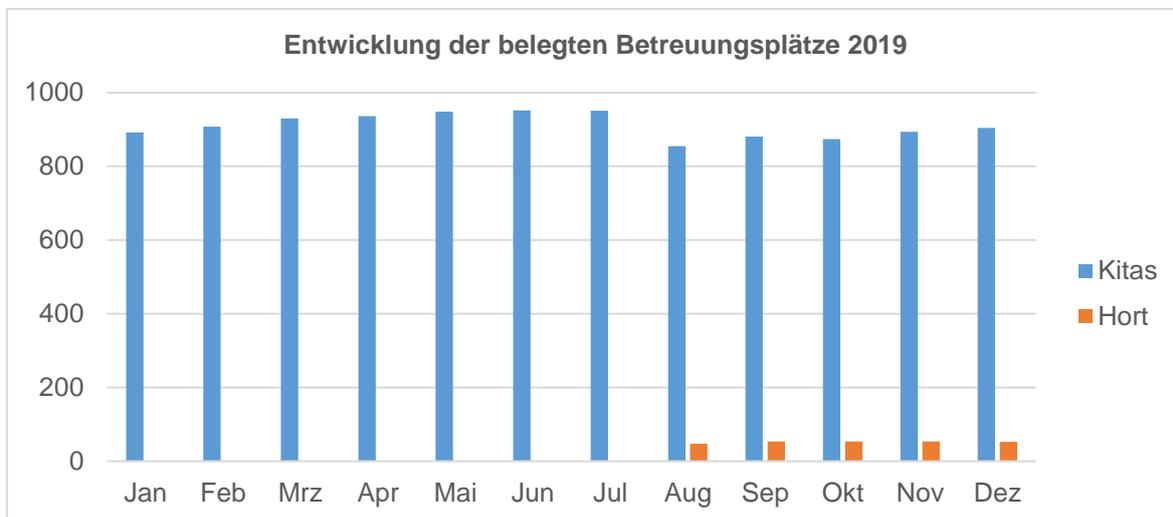
Zum Beginn des Wirtschaftsjahres unterhielt der Eigenbetrieb sieben Kindertageseinrichtungen, von denen vier im Vorjahr eröffneten und im Wirtschaftsjahr erstmals ganzjährig betrieben wurden. Als Besonderheit und Anerkennung des Magdeburger Musikers tragen alle Einrichtungen Namen der phantasiereichen Geschichten des im Jahr 2013 verstorbenen Magdeburger Künstlers Reinhardt Lakomy.

Im Laufe des Wirtschaftsjahres erfolgte die Erweiterung um eine Einrichtung. Im August 2019 eröffnete der Hort Agga Knack an der Grundschule in der Bertolt-Brecht-Straße 9.

Das Wirtschaftsjahr war aufgrund der Erweiterung um 4 Kindertageseinrichtungen im Vorjahr und der Eröffnung des Hortes und damit einhergehender Fluktuation im Rahmen der Teamfindungen geprägt von der steten Suche nach Personal. Auf Basis von Ausschreibungen und aus Initiativbewerbungen resultierten 382 Bewerbungen, aus welchen in 95 Vorstellungsgesprächen 34 neue Mitarbeitende gewonnen werden konnten.

Im Jahresdurchschnitt 2019 waren in den Einrichtungen des Eigenbetriebs 932 Plätze (Vorjahr 571) belegt. Die Auslastung der Kitas betrug jahresdurchschnittlich 95% (Vorjahr 91,5%). Der Hort verzeichnete eine Auslastung von 60% im Vergleich zur Betriebserlaubnis, welcher vier erste Klassen zugrunde lagen. Tatsächlich öffnete die Schule mit drei ersten Klassen.

Alle Einrichtungen haben in Summe eine maximale Gesamtkapazität von 1.062 Plätzen im Kita- und 88 Plätzen im Hortbereich - abhängig vom gewählten Modell der flexiblen Betriebserlaubnisse. In allen Kitas kommt das Berliner Eingewöhnungsmodell zum Einsatz.



2.3 Wirtschaftliche Lage

	2019		2018		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Betriebliche Erträge						
Umsatzerlöse	7.421	93,2	5.378	85,1	2.043	38,0
Zuweisungen der Landeshauptstadt Magdeburg	8.121		5.290		2.831	
Zuweisung zur Umsetzung des Bundesprogrammes Sprach Kita, Bundesministerium	23		43		-20	
Zuweisung für integrative Kita, Sozialagentur - Land Sachsen-Anhalt	29		45		-16	
Sonstige Umsatzerlöse	0		0		0	
Erlösminderung aus Endabrechnung BJ	-752		0		-752	
Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	545	6,8	942	14,9	-397	-42,1
	7.966	100,0	6.320	100,0	1.646	26,0
Betriebliche Aufwendungen						
Personalaufwand	7.196	90,2	5.379	84,0	1.817	33,8
Abschreibungen	65	0,8	83	1,3	-18	-21,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	719	9,0	944	14,7	-225	-23,8
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0,0	-3	0,0	3	-100,0
	7.979	100,0	6.403	100,0	1.576	24,6
Betriebsergebnis	-13		-83		70	-84,3
Ertragssteuern	-8		-52		44	-84,6
Jahresergebnis	-5		-31		26	-83,9

Aufgrund der kapazitiven Erweiterung des Betreuungsangebots im Vorjahr und deren ganzjähriger Wirkung im Wirtschaftsjahr sowie der Eröffnung des Hortes sind deutliche Steigerungen der Umsatzerlöse zu verzeichnen. Die Umsatzerlöse wurden größtenteils durch Zuweisungen der Landeshauptstadt Magdeburg, in welche die Zuweisungen des Landes einfließen, für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen in Höhe von 8.121 TEUR (VJ 5.290 TEUR) getragen. Weitere Zuweisungen flossen aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kita“ und Zuweisungen im Bereich der besonderen Förderung von integrativen Kindern ein. Im Rahmen der Endabrechnung wurde ein voraussichtlicher Rückzahlungsanspruch des Jugendamtes in Höhe von 752 TEUR ermittelt und erlösmindernd als Rückstellung berücksichtigt.

Im Bereich der sonstigen betrieblichen Erträge sind die Veränderungen im Wesentlichen zurückzuführen auf geringere Ausgaben für direkt ergebniswirksame Erstausrüstungsgegenstände in Höhe von 46 TEUR (VJ 493 TEUR) und geringere Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld von 114 TEUR (VJ 238 TEUR). Das Auslaufen der Abschreibungen der Sammelposten der Erstausrüstung der drei in 2014 eröffneten Kitas zog entsprechend sinkende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach sich. Erträge aus Auflösung und Herabsetzung von Rückstellungen wurden im Rahmen der Neubewertung der Rückstellungen für die Endabrechnungen mit dem Aufgabenträger der Jahre 2014-2016 und aus der Erstellung der Endabrechnungen für die Jahre 2017-2019 berücksichtigt.

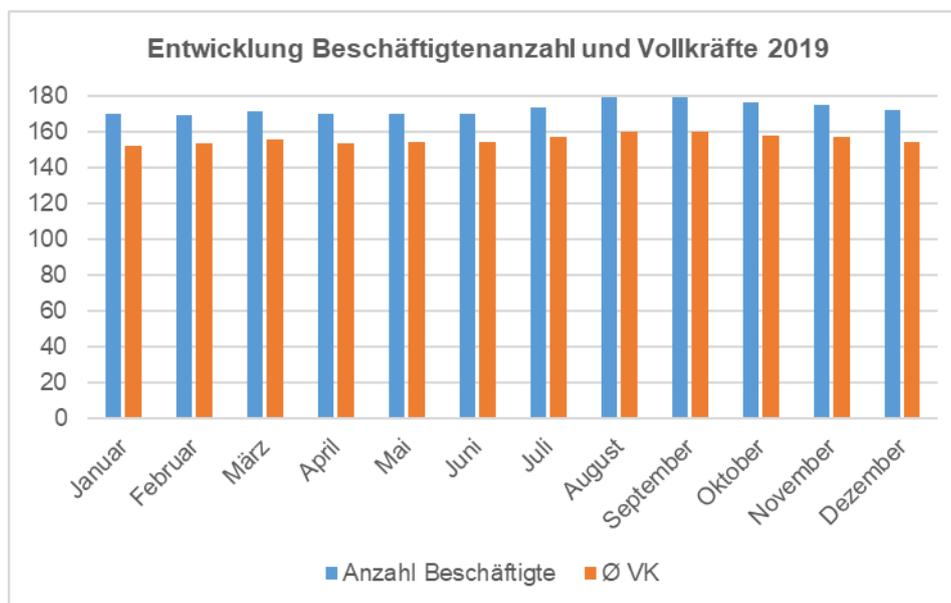
Die ganzjährig wirkende Kapazitätserweiterung des Vorjahres und die Eröffnung des Hortes gingen im Wirtschaftsjahr mit einer Erhöhung des Personalbestandes einher und resultiert in einer Steigerung der Personalkosten um 1.817 TEUR. Enthalten im Personalaufwand sind Zuführungen zu Rückstellungen in Höhe von 107 TEUR (VJ 591 TEUR) für nicht abgegoltenen Urlaub und das leistungsbezogene Entgelt, welches lt. TVöD im Folgejahr ausgezahlt wird.

Als Effekt der im Wirtschaftsjahr ausgelaufenen Sammelposten der Erstausrüstungen 2014 sinken die Abschreibungen auf eine Höhe von 65 TEUR (VJ 83 TEUR).

Positionen, welche die Veränderung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen wesentlich beeinflussen, sind die geringeren Aufwendungen für die ergebnisrelevanten Erstausrüstungen der neuen Einrichtungen mit Spielmaterial und geringwertigen Wirtschaftsgütern in Höhe von 60 TEUR (VJ 517 TEUR), denen die Zuführung zu Rückstellungen in Höhe von 103 TEUR (VJ 80 TEUR) u.a. für die Abrechnung der Sachkostenpauschale auf Basis der Belegung der Kindertageseinrichtungen mit dem Aufgabenträger und kapazitätsbedingte Steigerungen der Betriebskosten der Kitas, der Bewirtschaftung der Verkehrs- und Grünflächen sowie Wäsche- und Reinigungskosten gegenüberstehen.

Gemäß Gliederungspunkt VI der Richtlinie zur Finanzierung von Tageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg stehen dem Träger von Kindertageseinrichtungen Pauschalen pro betreutem Kind für übrige Kosten (nicht pädagogische Personalkosten) zu. Hierunter fallen neben üblichen Sachkosten auch die Personalkosten für Servicekräfte, Hausmeister und die Verwaltung des Eigenbetriebs. Die Unterdeckung in der Finanzierung dieser Aufwandspositionen führt zum Ausweis eines negativen Jahresergebnisses. Im Rahmen der beim Aufgabenträger eingereichten Endabrechnung 2019 soll die Verhandlung eines Ausgleiches erfolgen.

2.4 Personal



Im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres waren im Eigenbetrieb 173 Mitarbeitende (VJ 121) beschäftigt. Mit dem überwiegenden Teil der beschäftigten pädagogischen Fachkräfte waren flexible Arbeitsverträge mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 32+ Stunden geschlossen. Dies ermöglichte eine Anpassung des Personaleinsatzes an die Belegungssituation in den Tageseinrichtungen. Im Jahresdurchschnitt waren bezogen auf eine 40-Stunden-Vollzeitstelle 155,6 Vollkräfte zu verzeichnen.

	2019	2018	Veränderung
	Anzahl/EUR	Anzahl/EUR	Anzahl/EUR
durchschnittliche VK	155,6	109,9	45,7
Löhne und Gehälter	5.806.790	4.452.019	1.354.771
Soziale Abgaben	1.389.674	927.471	462.203
davon betriebliche Altersversorgung	224.402	149.829	74.573
Personalkosten insgesamt	7.196.464	5.379.490	1.816.973
Ø Personalkosten je VK	46.250	48.949	-2.699

Durch die ganzjährige Wirkung der Kapazitätserweiterung um vier Einrichtungen im Vorjahr und die Eröffnung des Hortes wuchs der jahresdurchschnittliche Personalbestand auf 155,6 VK (VJ 109,9). Der Personaleinsatz erfolgte entsprechend der Belegungszahlen in den Einrichtungen. Ein Vergleich mit den Personalkosten je VK zum Vorjahr ist nicht möglich, da im Wirtschaftsjahr 2018 die Rückstellungen für an das Jugendamt zurückzuzahlende Mittel für pädagogisches Personal noch im Bereich der Personalkosten verbucht war, im Wirtschaftsjahr 2019 erlösmindernd bei den Umsatzerlösen berücksichtigt ist.

2.5 Vermögenslage

Die Bilanzsumme des Eigenbetriebs verringerte sich auf 2.193 TEUR (VJ 2.592 TEUR). Die Sachanlagen für Betriebs- und Geschäftsausstattung liegen zum Stichtag bei 341 TEUR (VJ 345 TEUR). Die Forderungen an den Aufgabenträger mit einer Höhe von 1.834 TEUR (VJ 2.230 TEUR) beinhalten das Guthaben des Geldverkehrskontos.

Die Entwicklung des Eigenkapitals stellt sich im Gesamtjahr wie folgt dar (Angaben in EUR):

Nr.	Bezeichnung	Anfangsbestand 2019	Zuführung/ Entnahme	Jahresergebnis	Endbestand 2019
I.	Stammkapital	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00
II.	Allgemeine Rücklage	109.712,95	0,00	0,00	109.712,95
III.	Gewinn/Verlust				
	Gewinn-/Verlustvortrag	8.338,19	0,00	0,00	8.338,19
	Jahresgewinn	0,00	0,00	-5.011,71	-5.011,71
	Eigenkapital	143.051,14	0,00	-5.011,71	138.039,43

Das Eigenkapital wird durch den Jahresverlust in Höhe von -5 TEUR vermindert.

Im Sonderposten sind mit 312 TEUR (VJ 316 TEUR) die Werte des über Zuschüsse finanzierten Anlagevermögens abgebildet. Im Einzelnen können die Veränderungen der Rückstellungen auf 1.618 TEUR (VJ 1.032 TEUR) dem folgenden Rückstellungsspiegel (Angaben in EUR) entnommen werden.

Nr.	Rückstellungsgrund	Anfangsbestand 2019	Inanspruchnahme	Auflösung	Neubildung	Endstand 2019
285000	Abschluss- und Prüfkosten	10.000,00			10.000,00	20.000,00
286000	Gerichts- und Anwaltskosten	0,00				0,00
289000	Sonstige	0,00				0,00
289100	Urlaub	103.200,00		-103.200,00	82.187,45	82.187,45
289200	Jubiläumzahlung	2.415,00	-840,00	-1.575,00	2.310,00	2.310,00
289400	Personalkosten	916.857,34	-46.643,07	-223.995,95	867.676,98	1.513.895,30
	Insgesamt	1.032.472,34	-47.483,07	-328.770,95	962.174,43	1.618.392,75

Die Liquidität des Eigenbetriebs war im gesamten Wirtschaftsjahr gesichert.

2.6 Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebes zur Landeshauptstadt Magdeburg

Der Eigenbetrieb bedient sich der Leistungen der Fachbereiche und Fachämter der Landeshauptstadt Magdeburg gegen Kostenersatz. Der Eigenbetrieb erhält zur Aufrechterhaltung seiner Geschäftstätigkeit Zuwendungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes vom Jugendamt. Die seitens des Jugendamtes gezahlten Zuwendungen setzten sich aus Landesmitteln, Elternbeiträgen und dem Zuschuss der Landeshauptstadt Magdeburg zusammen.

3. Prognosebericht

Für das Wirtschaftsjahr 2020 sind neben der Stabilisierung der Belegungssituation in den Einrichtungen laufend Bewerbungsverfahren für die Gewinnung neuer Mitarbeitenden zu führen. Die neuen Teams müssen zusammenwachsen und sich etablieren. Personalfluktuaton in den neuen Einrichtungen ist Rechnung zu tragen. Durch die Arbeitsverträge mit 32+ Wochenstunden Arbeitszeit ist die notwendige Flexibilität vorhanden, um auf kurzfristige Personalausfälle zu reagieren.

Der Arbeitsbelastung der pädagogischen Fachkräfte durch krankheitsbedingte Ausfälle von Kolleginnen und Kollegen muss versucht werden durch geeignete Maßnahmen zu begegnen.

Zum neuen Schuljahr 2020/2021 hat der Eigenbetrieb KKM einen weiteren Hort eröffnet.

4. Risikobericht

Die im Lagebericht des Vorjahres beschriebenen Risiken konnten im Wirtschaftsjahr bewältigt werden. Personalausfälle konnten zeitnah nachbesetzt werden, die Auslastung der Kitas konnte auf 95% gesteigert werden. Im Rahmen der Änderungen des KIFöG LSA ergaben sich für die Erziehungsberechtigten differenziertere Möglichkeiten in der Wahl der Betreuungsstunden. Die Inanspruchnahme blieb im oberen Bereich von 8 Stunden und mehr.

Zur Sicherstellung der Hygiene in den Kindertageseinrichtungen bei Personalausfällen im Bereich der Servicekräfte wurden im Wirtschaftsjahr Unterstützungsleistungen von Dienstleistern in Anspruch genommen. Das Stellen eines ad hoc Ersatzes ist für die Dienstleistungsunternehmen ein unattraktives Geschäftsmodell, da ständig Personal vorgehalten werden müsste, falls ein Auftraggeber nachfragt. Ein Ausfallersatz kann daher nicht immer realisiert werden. Es muss eine tragfähige Lösung zur dauerhaften Absicherung der Leistungen im Bereich der Servicekräfte gefunden werden.

Aufgrund der Finanzierung der Sachkosten und damit verbunden auch der Personalkosten für Servicekräfte, Hausmeister und Verwaltungsmitarbeitende, gemäß der Richtlinie zur Finanzierung von Tageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg, ist ein ausgeglichenes Ergebnis nicht zu erzielen. Aus diesem Grund wurden die Gesamtzuweisungen für das Wirtschaftsjahr 2020 mit dem Jugendamt abgestimmt.

Ein wirtschaftliches Risiko würde dem Eigenbetrieb erwachsen, wenn die finanziellen Mittel nicht wie mit dem Aufgabenträger abgestimmt dem Eigenbetrieb zufließen. In diesem Fall wird die Möglichkeit genutzt Anträge auf zusätzliche Mittel beim Aufgabenträger zu stellen.

Die Struktur der Verwaltung ist vor dem Hintergrund der hohen Arbeitsbelastung und der vielfältigen Tätigkeiten der einzelnen Beschäftigten zu hinterfragen und ggf. zu restrukturieren. Herausfordernd bleibt die Akquise von Mitarbeitenden zur Begegnung der in den jungen Teams der neuen Einrichtungen zu erwartenden Fluktuation.

Magdeburg, im Januar 2022

gez. Mike Drube
Betriebsleiter

Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg (Eb KKM)
Magdeburg

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg (Eb KKM), Magdeburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg, Magdeburg - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg, Magdeburg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen.

tigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets

aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder

Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 22. Februar 2022

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin



Dr. Thomas Drove
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Heiko Luser
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

 Dieses Dokument wurde
elektronisch signiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigten auch, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.